

Die Stadtgemeinde Gloggnitz beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

STADTGEMEINDE
GLOGGNITZ

POL.BEZ.
NEUNKIRCHEN

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

**ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG EINER
"STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG"**

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 25-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

**GLOG - FÄ12 - 12160 - SUP
WIEN, IM JULI 2025**

MITARBEIT:

Thomas Brammer

AUSFERTIGUNG FÜR

- ☒ BÜRO
- ☐ GEMEINDE
- ☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESRÉGIERUNG
- ☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESRÉGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>4</u>
<u>3. PRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“</u>	<u>5</u>
<u>4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ</u>	<u>21</u>
<u>5. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN</u>	<u>32</u>
<u>6. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN</u>	<u>33</u>
<u>7. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG – DIGITAL</u>	<u>34</u>

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPL. ABÄNDERUNGEN

1) „Abzonung“ von Betriebsgebiets-Flächen bzw. Anordnung der „Zentrumszone“ im Bereich „Bergwerkstraße – Wienerstraße“ (KG Gloggnitz)

Umwidmung von derzeit „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ in „Bauland-Kerngebiet (BK)“ und „Bauland-Kerngebiet – Handelsrichtungen (BK-HE)“ bzw. „Grünland-Grüngürtel – Immissionschutz (GgÜ-3)“ sowie Anordnung der bestehenden „Zentrumszone“ im Baulandbereich zwischen „Wiener Straße“ und „Bergwerkstraße“ im Osten der Stadt Gloggnitz

-> „Geringfügigkeit“ nicht gegeben -> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel 3 der „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer SUP“ („Screening“) näher untersucht.

2) Verkehrsflächen-Neuwidmung „Klammerweg“ (KG Aue)

Umwidmung von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ bzw. „Grünland-Freihaltfläche – Hochwasserabfluss (Gfre+1)“ im Bereich der Parz.Nr. 203 im Westen der KG Aue an der Gemeindegrenze zu Breitenstein zwischen der L416B und dem „Kammerweg“

Anmerkung: Zu diesem Änderungspunkt wurde aufgrund der Lage im Bereich der „gelben“ bzw. „roten Gefahrenzone“ gemäß Gefahrenzonentypen bereits im Februar 2023 eine Planungskonsultation bei der zuständigen Abteilung der Wildbach- und Lawinerverbauung gestellt. In Umsetzung der fachlichen Stellungnahme vom 15.02.2023 beabsichtigt die StG Gloggnitz die entlang der Gemeindegrenze im Verlauf des „Klammbaches“ festgelegte „rote Gefahrenzone“ als „Grünland-Freihaltfläche – Hochwasserabfluss (Gfre+1)“ auszuweisen

-> „Geringfügigkeit“ nicht gegeben -> Die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes werden im Kapitel 3 der „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer SUP“ („Screening“) näher untersucht.

3) geringfügige Verschiebung der Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung „Semmeringstraße“ (KG Gloggnitz)

Teilweise, geringfügige Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Wohngebiet (BW)“ bzw. „Bauland-Kerngebiet (BK)“ als Anpassung an die bestehende Grundstückstruktur bzw. die Eigentumsverhältnisse (private Vorgärten bzw. KFZ-Abstellflächen) auf einer Tiefe von max. rund 5m im Südwesten der Stadt Gloggnitz beidseits der „Semmeringstraße“ ohne negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bzw. die Flüssigkeit des Verkehrs

Anmerkung: Die in der Widmung „Vö“ verbleibende Mindestbreite des Straßenraumes im betreffenden Abschnitt der „Semmeringstraße“ beträgt rund 19,5m und setzt sich aus beidseitigen Gehsteigen, KFZ-Parkstreifen, Radwegen (westseitig durch Markierung von Fahrbahn getrennt bzw. ostseitig in Kombination mit Fußweg baulich von Fahrbahn getrennt) sowie zwei Fahrspuren zusammen.

-> Aufgrund der somit gegebenen flächenmäßigen bzw. inhaltlichen „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4) diverse Korrekturen/Neuestellungen von Verkehrsflächen-Widmungen

A) geringfügige Verschiebung der Abgrenzung zwischen den Widmungsarten „Grünland-Spielplatz (Gspi)“ und „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ südlich der L416B im Bereich der Parz.Nr. 326/6 (KG Aue) als Anpassung an die in der Natur bestehenden Nutzungsstrukturen

B) Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ im Bereich einer bestehenden, im öffentlichen Gut befindlichen und als Leitungsstrasse dienenden Verkehrsfläche im Siedlungsbereich „Heufeld“ (Parz.Nr. 46/9, KG Heufeld) südlich der „Heufeldstraße“

C) geringfügige Umwidmung von derzeit „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“ im Bereich einer seit jeher als privater Abstellplatz genutzten Teilfläche im Ausmaß von rund 60m² an der „Stuppecherstraße“ (Parz.Nr. 110/5, KG Stuplach) ohne negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit bzw. die Flüssigkeit des Verkehrs

-> Aufgrund der somit gegebenen flächenmäßigen bzw. inhaltlichen „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5) Anpassung der Widmungssiegelungen nach Fertigstellung des Hochwasserschutzprojektes „Buchbachgraben“ (KG Stuppach)

Rückwidmung von Wohnbauflächen im Bereich „Saloderstraße – Sandgasse“ in „Grünland-Freihaufläche Hochwasserabfluss (Gfwi 1)“ und damit verbunden Anpassung der bestehenden Bau- und Grünland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzungen im Bereich der Parz.Nrn. 823/4, 825/2 sowie 824/1 bzw. 125/20, 119/16 und 119/2 unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Erreichung bereits bestehender Bauflächen nach erfolgter Hochwasserfreimachung des betreffenden Siedlungsbereiches

-> Aufgrund der somit gegebenen flächenmäßigen bzw. inhaltlichen „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6) Korrektur des „BS“-Widmungszusatzes im Bereich der Widmung „BS-5“ (KG Gloggnitz)

Streichung des Widmungszusatzes „Bezirksgericht“ nach Einstellung des Gerichts-Standes Gloggnitz, sodass die Widmungssiegelung bestandsgemäß zukünftig lediglich „BS-Schule“ lautet

-> Aufgrund der somit gegebenen inhaltlichen „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7) „BK“-Abrundung im Bereich ehemaliger Gärtnerei im Stadtzentrum Gloggnitz an der „Uferstraße“ (KG Gloggnitz)

Einschluss eines mit dem Wohn- bzw. Nebengebäude einer ehemaligen Gärtnerei bebauten Bereiches im unmittelbaren Stadtzentrum von Gloggnitz südlich der „Uferstraße“ (Parz.Nrn. 817, 298/4 bzw. 298/3) in die angrenzende Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ zur Absicherung der Bestandsgebäude nach bereits erfolgter Stilllegung des Gärtnereibetriebes bzw. nach Fertigstellung des Hochwasserschutzes entlang der „Uferstraße“

Anmerkung: Durch den geplanten Einschluss eines Wohngebäudes im Bereich einer ehem. Gärtnerei in die angrenzende „BK“-Widmung erfolgt eine Abrundung des bestehenden „BK“s im unmittelbaren Stadtzentrum südlich der „Uferstraße“, wobei die Freiflächen der ehem. Gärtnerei auf Wunsch des Grundigentümers nach wie vor in der Widmung „Grünland-Gärtnerei (Gg)“ verbleiben sollen und somit keine unbebauten Wohnbauflächen gewidmet werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der „Ausnahmeregelungen“ gemäß §3(3) und (5) der „NÖ-Lärmschutzverordnung“ (LGBl.Nr. 00004/0) ergibt sich aus der Sicht der Gemeinde und des Planverfassers kein Widerspruch zu den diesbezüglichen Vorgaben.

-> Aufgrund der somit gegebenen inhaltlichen „Geringfügigkeit“ sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

Siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1: 5.000 (2 Blätter).

Anmerkung: Aufgrund der Aktualisierung der dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegender DKM werden beide Planblätter des Flächenwidmungsplanes beigelegt. Die geplanten Änderungspunkte 1, 3, 4C, 5, 6 und 7 befinden sich auf Planblatt 2, die geplanten Änderungspunkte 2, 4A und 4B auf Planblatt 1.

DKM-Aktualisierung:

In Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens soll auch die dem derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegende DKM (Stand: 10/2018) durch eine DKM jüngeren Datums (Stand: 04/2025) ersetzt werden.

Die Inhalte des Flächenwidmungsplanes wurden in diesem Sinne im gesamten Gemeindegebiet überprüft und erforderlichenfalls durchwegs geringfügige Anpassungen bzw. Verschiebungen einzelner Widmungsfestlegungen bzw. -grenzen aufgrund der geänderten Katastergrundlage vorgenommen.

Die sich dadurch ergebenden Anpassungen stellen durchwegs unbedeutende Angleichungen bzw. Verschiebungen einzelner Widmungsfestlegungen des Flächenwidmungsplanes aufgrund der geänderten Katastergrundlage dar und sind derart geringfügig, dass keine „inhaltlichen“ Abänderungen durch diese DKM-Anpassung erfolgen.

3. PRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“

Ziel der Erstabschätzung anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher **Umweltauswirkungen** erforderlich sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (d.h. Durchführung einer „SUP“ in Form eines „Umweltberichtes“) nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung der geplanten Abänderungen (Kapitel A) wurde bereits angeführt, für welche Änderungspunkte ein „Screening“ erforderlich erscheint und welche Änderungspunkte von vorne herein hinsichtlich ihrer möglichen Umweltauswirkungen so „geringfügig“ sind, dass die Durchführung eines „Screenings“ nicht erforderlich ist (siehe auch nachfolgende Auflistung).

<u>Änderungspunkte</u>	<u>Vorgangsweise im Zuge der „SUP-Entscheidungsgrundlagen“</u>
1) „BB“-Abzonung sowie „ZZ“-Arrondierung „Bergwerkstraße“ – KG.Gloggnitz	Screening → Behandlung in Kapitel 3
2) Verkehrsflächen-Neuwidmung „Aue – Klammerweg“ – KG.Aue	Screening → Behandlung in Kapitel 3
3) Verschiebung Bauland-/Verkehrsflächenabgrenzung „Sammeringstraße“ KG.Gloggnitz	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich
4A – 4C) div. Korrekturen von Verkehrsflächenfestlegungen – KG.Aue, KG.Hausfeld, KG.Stuppach	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich
5) Anpassung Widmungsfestlegungen - Hochwasserschutzprojekt „Buckbachgraben“ – KG.Stuppach	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich
6) Korrektur Widmungszusatz bei „BS-5“ – KG.Gloggnitz	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich
7) „BK“-Arrondierung ehem. Gärtnerei „Ufersstraße“ – KG.Gloggnitz	von vorne herein „geringfügig“ → kein Screening erforderlich

Anmerkung: Das folgende „Screening“ bezieht sich daher in erster Linie auf die Änderungspunkte 1 und 2. Auf alle weiteren Änderungspunkte wird in der nachfolgenden Tabelle 1 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen für alle Änderungspunkte (1 - 7)

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten**		
<i>NO Atlas</i>		
Sektorales RUP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Abstand vor Gemeindegrenze zur nächstgelegenen Zone („INUS“) über 35km
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	Änderungspunkt 2 Neuweisung von „Frei-Hochwasserabfluss“ an der Gemeindegrenze zu Schrottaien Auf Gebiet der Nachbargemeinde schließt gewidmetes (und auch bereits bebautes) „BW“ an.
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen	Reg.ROP „Raum Neunkirchen – Bucklige Welt“ (LGBl Nr 16/2024)
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Kleinregion „Weltkulturerbe-Region Semmering-Flux“ Übergeordnete Leitziele: * Weiterbau Semmeringbahn * Attraktivierung des Wirtschafts- und Wohnstandortes
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	GR-Beschluss 20.11.1997
Örtliches Entwicklungskonzept	keines vorhanden	Im Zuge der Erlassung des ÖROP's im Jahr 1997 wurde im Rahmen des „Stadtentwicklungskonzeptes“ auch ein „Siedlungsleitbild“ ausgearbeitet. -> kein Widerspruch zu diesem „Siedlungsleitbild“ ableitbar
ÖROP-Vorrichtungslex	vorhanden - relevante Aussagen	Änderungspunkt 1, Ziele der Örtlichen Raumordnung - Zentren- und Versorgungsstruktur. * Sicherstellung einer der zentralörtlichen Bedeutung von Gloggnitz bzw. ihrer Siedlungsstruktur entsprechenden Versorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, öffentlichen Ver- und Entsorgungs- bzw. sozialen Einrichtungen sowie Bildungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen Weitere Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung -

STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

PZ: GLOG – FÄ12 – 12150 – SUP

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG“

		Zentren- und Versorgungsstruktur: + Stärkung von „Nebenzentren“ in den dezentralen Ortsteilen des Gemeindegebietes und von Subzentren in der Stadt Gloggnitz gemäß Entwicklungskonzept zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung (Güterversorgung, dezentrale soziale und öffentliche Einrichtungen). Berücksichtigung der „Kernzentren“ und „Subzentrum“ in den Widmungsfestlegungen des Flächenwidmungsplans
Prüfung von Standortgefahren¹⁾		
NO Atlas		
Gefahrenzonenplan (WLV)	vorhanden - Überlagerungen mit Gefahrenzonen	<u>Änderungspunkt 2:</u> Stellungnahme der zuständigen Abteilung der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt bereits vor <u>Änderungspunkt 5:</u> Einweisung der „Gelben“ und „roten Gefahrenzonen“ in „Frei-Hochwasserabfluss“
Abflussuntersuchung (QZP – Flussbeut)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse oberhalb	keine Relevanz im Hinblick auf Lage, Umfang bzw. Art der geplanten Abänderungen
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	mehrere Fließwege berührt	<u>Änderungspunkt 4:</u> größerer Fließweg gemäß NO-Atlas in Bereich des bestehenden LIDL-Nahversorgungsandes <u>Änderungspunkt 5:</u> größerer Fließweg in Verlauf des bereits umgesetzten Hochwasserschutzprojektes „Buchbachgraben“ <u>Änderungspunkt 7:</u> kleinerer Fließweg verläuft durch Änderungsbereich
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen		
www.hochwasseris.ko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Hinweise zu erkennen	Hochwassersikorisierung im Verlauf der Schwarza <u>Änderungspunkt 7:</u>

		bestehende Wohngebäude einer ehem. Gärtnerei Anmerkung: Im betreffenden Bereich wurde in jüngster Vergangenheit entlang der „Uferstraße“ durch ÖBB bzw. STG Gloggnitz der, auf ein zumindest 100-jähriges Hochwasser ausgerichtete Hochwasserschutz entlang der Schwarza errichtet.
Altlandorte und Altablagerungen (1)	Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	* insgesamt drei „Altlandorte“ im Bereich des Änderungspunktes 2 („Bergwerkstraße“)
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	
Prüfung von Konflikten zu Naturschutz bzw. Wald(1)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	Änderungspunkte 2, 4A, 4B, 4C und 5 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rax-Schneeberg“
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet überlagert	Änderungspunkte 2, 4A, 4B und 5 (teilweise) innerhalb des Natura2000 FF-H Gebietes „Nordöstliche Raxalpen: Hohen Wand – Schneeberg – Rax“
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungs-	relevante Nutzung am Standort	Änderungspunkt 1: Siedlungsgebiet mit durchmischter Nutzungsstruktur (Wohn-, Geschäfts-, Betriebsgebäude) Änderungspunkt 2: Lager-, Rangier- und Anstellfläche Änderungspunkt 5: Hochwasserschutzprojekt Buchbachgraben Änderungspunkt 6: Schulzentrum Gloggnitz Änderungspunkt 7: Ehem. Gärtnereibetrieb
www.lanmin.gv.at(2)	Maßnahmen innerhalb kritischer Lärmzonen	Änderungspunkt 1: Lage im Osten des Stadtzentrums im Nahbereich Landesstraße R17 Änderungspunkt 2: Lage im unmittelbaren Stadtzentrum im Nahbereich des Bahnhofes Gloggnitz

Tabella 2:

Zirstabschätzung der Auswirkungen für den Änderungspunkt 1:

„Abzonung“ von Betriebsgebiets Flächen bzw. Arrondierung der „Zentrumszone“ im Bereich „Bergwerkstraße Wienerstraße“ (KG, Gloggnitz)

mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
• Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung
• Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Hinweise
• Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Der geplante, zur Gänze als „B3“ ausgewiesene Änderungsbereich befindet sich im Osten der Stadt Gloggnitz, wobei die einzelnen Liegenschaften bereits durchwegs mit Betriebs- Geschäfts- bzw. Wohngebäuden bebaut sind. Aufgrund der Bebauung bzw. bestehenden Nutzung (z.T. Kfz-Abstellflächen, Lagerflächen) und der Bewirtschaftungsform (z.T. Hausgärten) sind in der betreffenden Bereiche keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Veränderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 550/2-0) besteht.
Standortgefahrne (*):				
• Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	* Gemäß den Informationen der Gefahrenhinweiskarte „Hochwasser“ des NÖ-Atlas verläuft ein größerer Fließweg im Bereich des bestehenden LIDL-Marktes/Marktes, Es



PZ: GLOG – FÄ12 – 12160 – SUP

				Ist davon auszugehen, dass der Umgang mit Oberflächenwässern im Zuge des entsprechenden Bauvorhabens bzw. im Rahmen der Umsetzung von Versickerungsflächen im vorderen bzw. rückwärtigen Teil der betreffenden Liegenschaft entsprechend berücksichtigt wurde. Daher wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass durch die geplante Widmungsänderung als Berücksichtigung der Bestandsituation und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten keine wesentliche Beeinträchtigung am Standort selbst vorliegen wird. • In dem von der Widmung betroffenen Teil der bestehenden „BB“-Flächen nördlich der „Bergwerkstraße“ befinden sich laut „Cadenza-Atlas“ insgesamt drei „Altsiedlungs“- - „Spedition Sparrer“ (Parz.Nr. 120, 181/5 182/1, 185/1); Diesbezüglich liegt der STG Gloggnitz eine Bestätigung seitens der Abteilung WA3 vom 10.02.2021 vor (WA2-A-101/041-2020), wonach im Bereich der Parz.Nr. 120, wo sich in früherer Zeit die Filialniederlassung der betreffenden Spedition befand, mit keiner erheblichen Umweltgefährdung zu rechnen ist. Der übrige Teil des Flurstückes wurde nach den vorliegenden Informationen in früherer Zeit lediglich als Abstell- bzw. Rangfläche genutzt. • „Maschinenfabrik Weiss“ (Parz.Nr. 203/4): In diesem Bereich befindet sich seit einigen Jahren ein ILD. Mitversorgemarkt. Im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens wurde im Jahr 2015 durch die Fa. GeoData auch ein „Bodenquerschnitt“ (CZ: 8789) erstellt, wobei auf Grundlage dieses Gutachtens erforderliche Sanierungen vorgeschrieben wurden, sodass mit heutiger Sicht davon auszugehen ist, dass mit keinen relevanten Umweltgefährdungen im Bereich der betreffenden
--	--	--	--	---

PZ: GLOG – FÄ12 – 12180 – SUP

					Liegenschaft zu rechnen ist • „Tischlerei Harberger“ (Parz.Nr. 20016); In diesem Bereich bestand ehemals ein Tischlerei-Familienbetrieb, welcher mittlerweile lediglich das unmittebar an der „Weinstraße“ bestehende Wohn- und Betriebsgebäude umfasst (Anm.: Straßenseitig ist auch der Schaumum einer Glaserei untergebracht.). Der hintere Grundstücksteil wurde im Zuge des Umbaus der östlich angrenzenden BILLA-Filiale in den Parkplatz des Malversorgers eingeschlossen. Aufgrund des seit jener Kleinflächigen Ausmaßes des Tischlereibetriebes bzw. der im Zuge der Parkplatz-Erweiterung erfolgten Sanierungen wird seitens der StG Gloggnitz davon ausgegangen, dass im betreffenden Bereich m; keinen relevanten Umweltgefährdungen im Bereich der betreffenden Liegenschaft zu rechnen ist. • Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem ehemaligen Bergwerksstandort (Braunkohlebergbau Hart) wurde von der Fa. d. l. GmbH eine Geotechnische Stellungnahme hinsichtlich der Tragfähigkeit des Untergrundes eingeholt (Verfasser: ISP GFO 77 GmbH, Stellungnahme vom 12.07.2025). In dieser Stellungnahme wird zusammenfassend festgestellt, dass „aus dem aufgelaassenen Bergbau keine negativen Auswirkungen in Form von Setzungen und Gebäudeschäden ... zu erwarten sind“. Es sind keine weiteren Beeinträchtigungen am Standort selbst erkennbar.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	☐	Keine Beeinträchtigung erkennbar

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:

- Planungskonflikte^{*)}	☐	☒	☐	Lage im Osten des Stadtzentrums von Gloggnitz bestehende enge Verzahnung zwischen Wohnnutzung und gewerblich-betrieblicher Nutzung → Im Zusammenhang mit dem geplanten Einschluss des Änderungsbereiches in die unmittelbare wachstümliche bzw. auch nördlich der „Wienerstraße“ angrenzende „Kreuzung“ – und somit der Beringung einer Schnittstelle zwischen betrieblicher Nutzung / Wohnnutzungen im verkehrsmäßig sehr gut erschlossenen Baulandbereich in zentraler Lage zwischen „Wienerstraße“ und „Neustädter Straße“ – sind keine Planungskonflikte zu erwarten. Durch die Anordnung der „Zentrumszone“ („ZZ“) bzw. der Festlegung des Widmungszusatzes „Handelseinrichtungen (HE)“ im Bereich der beiden bereits bestehenden Mahversorger soll der Bestand abgesichert und gleichzeitig zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich der zulässigen Verkaufsfläche gesichert werden. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungsstrukturen sind auch diesbezüglich keine Planungskonflikte zu erwarten.
• Lärm	☐	☒	☐	Schallenergie: Der Änderungsbereich liegt im äußersten südlichen Randbereich des gemäß der vorliegenden „Nachweise“ (vgl. www.laem.info.at) bis 55dB vorläufigen Stadtzentrums von Gloggnitz unter Berücksichtigung der „Ausnahmebestimmung“ gemäß §3(3) bzw. (5) der „NÖ-Lärmschutzverordnung“ (LGBl. Nr. 80/2014-0) bei davon auszugehen, dass für die geplante Abänderung der Baulandwidmungsart von den Lärmhöchstwerten gemäß §2 abgewichen werden kann („Schallenergiebonus“). Vorkehrungen: Der östliche Teil des im unmittelbaren Stadtzentrum gelegenen Änderungsbereiches liegt im Einstrahlungsbereich des durch die Lancesstraße B17 induzierten Verkehrslärms („Nachweise“ überwiegend bis 55dB).



PZ: GLOG – FÄ12 – 12160 – SUP

					Unter Berücksichtigung der „Ausnahmebestimmung“ gemäß §2(5) der „NÖ-Lärmschutzverordnung“ („GDNr. 820044“) ist davon auszugehen, dass für die geplante Abänderung der Baulandwidmungsart von den „ärmlichstwertigen gemäß §2 abgewichen werden kann
• sonstige Emissionen	☐	☒	☐		Es befinden sich keine sonstigen relevanten Emissionsquellen im Nahbereich. Zu den südlich der „Bergwerksstraße“ angrenzenden „BB“-Flächen besteht eine baublockweise Trennung wobei die räumliche Trennung im Bereich der Parz.Nm. 184/3 und 203/21 bzw. 191/4 durch die Widmungsfestlegung „Grünland-Grünfläche – Immissionsschutz (Glu-3)“ hergestellt wird
• Erholungsfunktion	☐	☒	☐		Keine „Erholungsfunktion“ da bereits bebaut, innerstädtischer Bereich
Verkehr:					
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐		Ev mögliche Auswirkungen erscheinen ausschließlich durch die geplante Festlegung des Widmungszusatzes „HE“ in den beiden „BK“-Teilbereichen möglich. Im Zuge einer ev zukünftigen Erweiterung der bestehenden Handelseinrichtungen werden erforderliche KFZ-Stellplätze im Zuge des Bauverfahrens nachzuweisen bzw im Bereich der betreffenden Liegenschaften sicherzustellen sein. Aufgrund der Dimensionierung der im Änderungsbereich bereits bestehender Lebensmittelmärkte (Verkaufsfäche von bereits derzeit rund 750m ² bzw. rund 1.200m ² (Altkäsestand)) erscheint jedoch im Hinblick auf das sehr geringe Ausmaß bestehender Rasenverflächen im Falle einer ev zukünftigen Erweiterung der Verkaufsfäche keine relevante Änderung im Hinblick auf die Verkehrssituation im Verlauf der großzügig dimensionierten „Wienstraße“ (Breite des Straßenraumes durchschnitts rund 17 – 20m) im Osten des zentralen Stadtbereichs von Gloggnitz bzw in weiterer Folge im Kreuzungsbereich „Wienstraße – Wirtskindler Straße“ zu erwarten.

					Aus der Sicht der Gemeinde kann sich durch die geplante Abänderung demnach beispielsweise eine relevante Verschlechterung beim Aspekt „Verkehrsabwicklung/MIV“ ergeben.
- Potenzial für ÖPNV-Umweltverbund	☐	☒	☐	☐	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des durch zahlreiche Buslinien versorgten Stadtlärms von Gloggnitz. Die Luftlinien-Entfernung zum Bahnhof Gloggnitz beträgt rund 1km. (Lage innerhalb der ÖPNV-Güteklasse „0“ (gute ÖV- Erschließung“) bzw. „E“ („sehr gute Basiserschließung“) gemäß MÖ-Atlas)
• Unfallgefahren/Verkehrssicherheit:	☐	☒	☐	☐	Es ist keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im betroffenen Änderungsbereich erkennbar da die Anbindung der betreffenden, durchwegs beleuchten Liegenschaften an die unmittelbar nördlich mit hoher Querschnittsbreite verlaufende „Wiener Straße“ bereits gegeben ist und durch entsprechende Straßengestaltung (z.B. Linksabbiegespuren) abgesichert ist (Siehe auch Pkt „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:					
- 5bci. Denkmal	☐	☒	☐	☐	Nach den vorliegenden Informationen bzw. den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen sind im Änderungsbereich keine Festlegungen wie z.B. Baudenkmäler oder Objekte unter Denkmalschutz bekannt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der „Pufferzone“ des „Kulturbezugsmerkmals“. Da es sich um eine Änderung der Baulandwidmungsa- rtes bereits vollständig bebaubarer Bereiche im Anschluss an bereits bestehende und durchwegs bebaute Wohnbauanbauten im Stadtlärm von Gloggnitz handelt, wird von keinen relevanten negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ ausgegangen.
- Ortsbild	☐	☒	☐	☐	



PZ: GLOG - FÄ12 - 12160 - SUP

- „Landschaftsbild“	☐	☒	☐	Aufgrund der Lage des Anrufungsbereichs innerhalb des Stadtzentrums bzw. der bestehenden Topographie (Lage im Bereich des Talbodens mit Schwarza) sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind (siehe auch Erläuterungen zum Thema „Ortsbild“)
---------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--



Erlabschätzung der Auswirkungen für den Änderungspunkt 2:

Verkehrsflächen Neuwidmung „Klammerweg“ (KG.Aug)

mögliche Auswirkungen (mit Verweis auf die Tabelle *)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wildtier:				
- Überlagerung von Schutzgebieten(Wald):	☐	☒	☐	Keine Überlagerung
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete(Wald):	☐	☒	☐	Keine Hinweise
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Der geplante Änderungsbereich umfasst eine gänzlich unbestockte, als Lager-, Rangier- und Abstellfläche genutzte Fläche. Aufgrund der bestehenden Nutzung sind im betreffenden, kleinfächigen Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung angeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl Nr. 5500/2-0) besteht.
Standortgefährden(*):				
Beeinträchtigung am Standort selbst:	☐	☒	☐	Der gegenständliche Bereich befindet sich östlich des „Klammerweges“ in dessen Vorlauf gemäß dem bestehenden Gefährdungsplan „rote“ und „gelbe Gefährdungen“ festgelegt sind. Unter Bezugnahme auf die bereits vorliegende Stellungnahme der zuständigen Abteilung der Wildbach- und Lawinenverwaltung beabsichtigt die STG Gloggnitz die geplante „Vp“-Neuwidmung nur außerhalb der „roten Gefährdung“ festzulegen. Die „rote Gefährdung“ soll als „Gefährdung durch Hochwasseranfluss“ ausgewiesen werden.



PZ: GLOG – FÄ12 – 12160 – SUP

						Für sind keine weiteren Beeinträchtigungen am Standort selbst erkennbar.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	☐	☐	Keine Beeinträchtigung für andere Standorte
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:						
- Planungskonflikte	☐	☒	☐	☐	☐	Lage zwischen bestehenden „Geb.“ nördlich der L4168 und größtenteils „BR“ Bereich ist südlich der L4168 Aus der Sicht der Gemeinde sind im Hinblick auf die bestehende und zukünftige Nutzung (Lager-, Rangier- und Abstellfläche eines im Rahmen der gewerblichen Holzschleifung und -bringung tätiger Betriebes) diesbezüglich keine Planungskonflikte zu erkennen.
- Lärm	☐	☒	☐	☐	☐	Aus der Sicht der Gemeinde sind durch die geplante „Vp“- Neuwidmung keine relevanten Beeinträchtigungen, welche über das übliche, durch die bereits bestehende betriebliche bzw. landwirtschaftliche Betriebsaktivität bedingte Ausmaß hinausgehen, zu erwarten
- sonstige Einsparungen	☐	☒	☐	☐	☐	Holzverarbeitender Betrieb (Säge- und Hobelwerk) in der Widmung „BR“ im Nahbereich unmittelbar südlich der L4168
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	☐	☐	Keine „Erholungsfunktion“ aufgrund der bestehenden Nutzungsstruktur (Lager-, Rangier- und Abstellfläche)
Verkehr:						
- Verkehrsabwicklung	☐	☒	☐	☐	☐	Durch die geplante „Vp“-Neuwidmung im Bereich einer bereits als Lager-, Rangier- und Abstellfläche genutzten Fläche ergibt sich nach Ansicht der STG Gloggnitz keine relevante Änderung im Hinblick auf die Verkehrsabwicklung im Zuge des den betreffenden Bereich nördlich der L4168 erschließenden „Klammernweges“.
- Potenzial für ÖPNV/Umweidung	☐	☒	☐	☐	☐	Keine Relevanz
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	☐	☐	Durch die geplante „Vp“-Neuwidmung im Bereich einer bereits als Lager-, Rangier- und Abstellfläche genutzten Fläche ergibt sich nach Ansicht der STG Gloggnitz keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im betreffenden, über den „Klammernweg“ an die „L4168“ angebundenen Bereich



DI SUSANNE HASELBERGER
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

Yvett RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIFG

1170 WIEN, SCHWANDNERGASSE 26/28G

Tel: 01 483 25 52 Email: raumplan@di-haselberger.eu

WIEN IM JULI 2025

Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Nach den vorliegenden Informationen bzw. den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen sind im Änderungsbereich keine Festlegungen wie z.B. Bodendenkmäler oder Objekte unter Denkmalschutz benannt. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der „Pufferzone“ des „Kulturraumes Semmeringbahn“ -> Planungskonstellation bei Abteilung Allgemeiner Baudeinst (Fachbereich Baukultur und bauliche Angelegenheiten im UNFSGO Wertzone) wird gestellt (siehe Abschnitt 6 „Liste der Planungskonstellationen“)
- Ortsbild	☐	☒	☐	Es handelt sich um die Gebiete „Vp-Neuzwierung im Nöhrbereich von bereits bestehender Bebauung bzw. großflächigem Betriebsgebiet unmittelbar an der L4168. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen und der umliegenden, z.T. großvolumigen betrieblicher Bebauung wird von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das bestehende „Ortsbild“ im Änderungsbereich und / oder dessen ortsbildrelevantem Umfeld ausgegangen.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im Mahbereich von z.T. großvolumiger betrieblicher Bebauung innerhalb des bestehenden Siedlungsbandes entlang der „Austraße“ sind auch keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (siehe auch Erörterungen zum Thema „Ortsbild“).

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen/Änderungspunkte 1 - 7

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht präferent	präferent	
Boden:				
- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Im Zuge des Änderungsverfahrens soll - neben der Abänderung von Baulandwidmungszonen bzw. der geringfügigen Neufestlegung von Verkehrsflächen-Widmungen im Bereich bereits bestehender Baulandflächen - in Bereichen von bereits bebauten Flächen (Wohngebäude einer ehemaligen Gärtnerei) in Summe rund 350 m² neues Bauland gewidmet werden. Die übrigen Änderungspunkte umfassen lediglich geringfügige Verschiebungen der Baulandabgrenzung im Bereich bereits bestehender Baulandflächen, die Abänderung von Baulandwidmungsarten, sowie diverse Abänderungen von Verkehrsflächen- bzw. Grünlandfestlegungen. Da gemäß der vorliegenden Baulandflächenbilanz in der Gesamtgemeinde rund 255ha Baulandflächen ausgewiesen sind, sind durch die geplanten Abänderungen keine erheblichen negativen kumulativen Auswirkungen - insbesondere hinsichtlich „Bodenversiegelung“ und „Versiegelungsgrad“ - zu erwarten.
- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
Klima:				
- Mikroklima	☐	☒	☐	Aufgrund der Art bzw. des Umfangs der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebender Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten und wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
Wasser:				

PZ: GLOG - FÄ12 - 12168 - SUP

- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Von den geplanten Änderungen sind Oberflächengewässer im Bereich der Änderungspunkte 2 und 5 in relevanter Form unmittelbar betroffen. Im Zuge der geplanten Änderungen sollen in dieser Bereichen Hochwassergefährdete Flächen entlang des „Kammbeches“ bzw. des „Buchtachgrabens“ durch die Festlegung der Widmungsart „Grünland-Freizeitfläche (Grün)“ - Hochwasserabfluss“ abgesichert werden. Aufgrund der Tatsache, dass durch die geplanten sonstigen Änderungen keine in relevantem Umfang neuen Bebauungsmöglichkeiten (im Sinne von: zusätzlichem Bauplatzen) geschaffen werden wird von keinen negativen kumulativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ durch „Stoffeintrag, Erschöpfung oder „Uferneithaltung“ ausgegangen
- Erschöpfung	☐	☒	☐	
- Uferneithaltung	☐	☒	☐	



4. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / ARTENSCHUTZ

4.1. ALLGEMEINES

Gemäß EU - FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie² wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6-6 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 33/2020).

In den betreffenden „Schutzgebieten“ (Vogelschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)) sind bestimmte „Schutzgegenstände“ (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten), „Erhaltungsziele“ und „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ festgelegt.

4.2. NATUR-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS §2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 iofF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht³.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden

Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Gloggnitz befinden sich zahlreiche, von „Natura 2000“-Festlegungen betroffene Flächen (FFH-Gebiet Nr.12 „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“).

Die geplanten Änderungspunkte 2, 4A, 4B und 5 (teilweise) liegen innerhalb der von „Natura 2000“-Festlegungen betroffenen Flächen.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

² Vogelschutz-Richtlinie Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

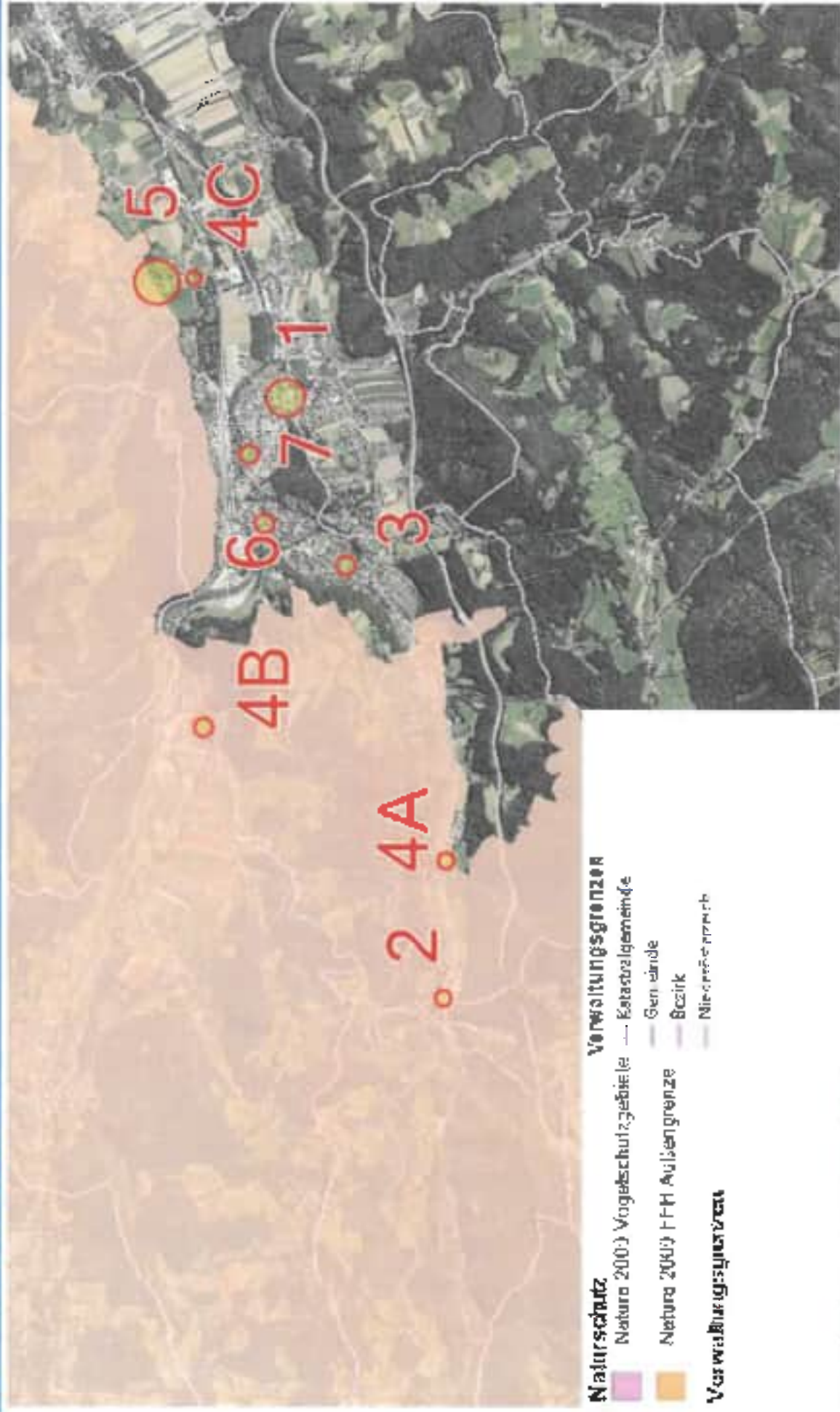
³ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 iofF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

„NATURA 2000“ - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 (Planprüfung)

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung

Änderungspunkt: laufende Nummer II. Kapitel 1 „Kurzbeschreibung der geplanten Abänderungen“	Lage zu Europaschutz- gebiet; betroffenes Gebiet (siehe beilegende Planansetzung; M 1:50.000)	Bewertung: Überlagerungswirkung (Ausstrahlungswirkung auf Schutzgebiet)	beigefügte Prüfunterlagen, Anmerkungen
2, 4A, 4B und 5 (teilweise)	Lage innerhalb des Natura2000 – IT111 – Gebietes Nr. 12 „Nordöstliche Kandalpen“: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“	Überlagerungswirkung	Beim <u>Änderungspunkt 2</u> soll kleinflächig im Bereich einer bereits als Lager-, Rangier- und Abstellfläche genutzten Liegenschaft an der L4108 im unmittelbaren Nahbereich eines im „BE“ befindlichen Sägewerkes anstatt „GG“ die Widmung „private Verkehrsfäche (Vp)“ festgelegt werden. Im Bereich des <u>Änderungspunktes 4A und 4B</u> erfolgt kleinflächig die bestandsgemäße Neuausweisung von „Öffentliche Verkehrsfäche (VÖ)“. Im Bereich des <u>Änderungspunktes 5</u> wird im Siedlungsgebiet von Stuppach in Anbetracht an das bereits bestehende Hochwasserschutzprojekt entlang des „Buchbachgrabens“ – einerseits Bauland in „Grün Hochwasserauflauf“ rückgewonnen und andererseits eine bestehende „GG“ bzw. „VÖ“-Festlegung entsprechend reduziert bzw. angepasst. Aufgrund der Art und des geringen Umfangs der geplanten Widmungsänderungen ist eine <u>mögliche „relevante“</u> <u>Beeinträchtigung von</u> <u>Schutzvorgaben des</u> <u>betroffenen</u> <u>Europaschutzgebietes</u> aus der Sicht der Stadtgemeinde Gloggnitz nicht zu erwarten.



1, 3, 4C, 5 und 7	Lage außerhalb des Natura 2000 – FFH – Gebietes Nr. 12 „Malsbühlische Randauen“: Horn-Wand – Schneeberg – Kitz	keine Überlagerungswirkung keine erhebliche Ausstrahlungswirkung	Die im zentralen Bereich der Stadt Gloggnitz gelegene <u>Bauland</u> neuwidmung beim <u>Änderungspunkt 7</u> umfasst einen bereits bebauten Bereich (Wohn- bzw. Nebengebäude einer ehem. Gärtnerei in der „Liferstraße“), welcher nunmehr in die Baulandwidmung eingeschlossen werden soll. Es werden dadurch keine zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten geschaffen. Bei <u>Änderungspunkt 1</u> erfolgt ebenso im Bereich von bereits durchwegs bebauten Flächen an der „Bergwerksstraße“ eine Abänderung der Baulandwidmung von „B8“ in „B3“. Bei den übrigen geplanten Abänderungen (<u>Änderungspunkte 3, 4C und 6</u>) handelt es sich um kleinflächige Widnungsänderungen, die innerhalb des Siedlungsgebietes von Gloggnitz bzw. Stuppach liegen und sich im direkten Anschluss an bestehende, nahezu bereits durchwegs bebaute Baulandflächen befinden. Aufgrund der Art bzw. des Umfangs der geplanten Wirkungsänderungen, wird – auch für die im Nahbereich des FFH-Gebietes gelegenen <u>Abänderungen</u> – von <u>keinen</u> erheblichen <u>Beeinträchtigungen</u> von <u>Europaschutzgebieten</u> (weder auf Schutzgegenstände noch auf Erhaltungsziele) – auch nicht durch <u>„Ausstrahlungseffekte“</u> – <u>ausgegangen</u>.
-------------------	---	---	---

Zusammenfassend wird seitens der Gemeinde sowie des Planverfassers davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes keine voraussichtlich erheblich negativen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden, und dass somit keine weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung für die geplante Abänderung erforderlich sind.

4.3. ARTENSCHUTZ

Hinsichtlich der Änderungspunkte 1 und 2 wird im Rahmen des „Screenings“ in Kapitel 3 der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass durch die geplanten Abänderungen - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 idgF.) - keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Detail wird zu diesen Änderungspunkten Folgendes festgestellt.

Ad Änderungspunkt 1)

Der geplante, zur Gänze als „BB“ ausgewiesene Änderungsbereich befindet sich im Osten der Stadt Gloggnitz, wobei die einzelnen Liegenschaften bereits durchwegs mit Betriebs-, Geschäfts- bzw. Wohngebäuden bebaut sind. Aufgrund dieser Bebauung bzw. bestehenden Nutzung (z.T. KFZ-Abstellflächen im Bereich von Handelseinrichtungen Lagerflächen) und der Bewirtschaftungsform (z.T. Hausgärten) sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Foto 1 (Aufnahmedatum: 04.07.2025):

Blick in Richtung Osten auf den im Bereich der Parz.Nr. 200/4 (KG.Gloggnitz) bestehenden Nahversorger. Am linken Bildrand ist die „Wernerstraße“ zu erkennen.



Foto 2 (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick von der Einmündung der „Bergwerksstraße“ in die „Wienerstraße“ in Richtung Westen auf den Bereich der betrieblich genutzten Grundstücke mit den Parz.Nrn. 200/22, 185/1 und 182/2 (KG.Gloggnitz).



Foto 3 (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick von der „Bergwerksstraße“ in Richtung Nordwesten auf den als Rangier- und Lagerplatz genutzten Teil der Parz.Nrn. 155/1 bzw. 182/1 (KG.Gloggnitz).



Ad Änderungspunkt 2)

Der geplante Änderungsbereich umfasst eine gänzlich unbestockte, als Lager-, Rangier- und Abstellfläche genutzte Fläche. Aufgrund der bestehenden Nutzung sind im betreffenden, kleinflächigen Bereich keine ökologischen bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Foto (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick in Richtung Osten auf den als Lager-, Rangier- und Abstellfläche genutzten Bereich der Parz.Nr. 203 (KG.Aus). Im Bildhintergrund ist das benachbarte „Geb.“ im Bereich der Parz.Nr. 26 zu erkennen.



Auch hinsichtlich der gemäß „SUP“-Vorprüfung „geringfügigen“ Änderungspunkte 3, 4A, 4B, 4C, 5, 6 und 7 können relevante Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 idgF.) gemäß der nachfolgenden Fotodokumentation bzw. Begründungen ausgeschlossen werden:

Änderungspunkt 3:

Die geplanten Änderungsbereiche befinden sich an der „Sammeringstraße“ im Westen der Stadt Gloggnitz und stellen sich einerseits als bereits eingefriedeter Vorgarten (Parz.Nr. 635) bzw. andererseits als versiegelte, private KFZ-Abstellflächen sowie als durch regelmäßiges Mähen kurzrasig gehaltene Grünstreifen dar. Aufgrund der bestehenden Nutzung sind im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im

Zusammenhang mit den geplanten kleinflächigen Widmungsänderungen: kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Foto 1 (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick entlang des bestehenden Rad- und Fußweges in Richtung Südwesten auf die bestehende Wohnbebauung im Kreuzungsbereich „Semmeringstraße“/„Geger-Straße“. In der linken Bildhälfte befindet sich das Wohngebäude im Bereich der Parz.Nr. 1635.



Foto 2 (Aufnahmedatum 04.07.2025):

Blick entlang der „Semmeringstraße“ in Richtung Nordosten auf den betreffenden Änderungsbereich westlich der „Semmeringstraße“.



Änderungspunkte 4A, 4B und 4C:

Die geplanten Änderungsbereiche befinden sich an der „Auestraße“ (4A), im Siedlungsbereich „Heufeld“ (4B) sowie im Ortsbereich „Stuppach“ (4C) und umfassen die bestandsgemäße geringfügige Korrektur der „Vö“-Abgrenzung (4A) die Ausweisung einer bestehenden Zufahrtsstraße innerhalb von Wohnbauandflächen (4B) sowie die kleinflächige Abänderung der Verkehrsflächenwidmung von „Vö“ in „Vp“ im Ortsbereich von Stuppach (4C).

Aufgrund der bestehender Nutzung sind in den betreffenden Bereichen keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit der geplanten kleinflächigen Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Foto – Änderungspunkt 5C (Aufnahmedatum: 16.07.2025):

Blick entlang der „Stuppacherstraße“ in Richtung Westen auf den Änderungsbereich. Am linken Bildrand ist das Gebäude im Bereich der Parz.Nr. 17, in der Bildmitte das Gebäude im Bereich der Parz.Nr. 7 zu erkennen.



Änderungspunkt 5:

Der geplante Änderungsbereich befindet sich im Ortsbereich von Stuppach zwischen „Buchbachgraben“, „Saloderstraße“ und „Sandgasse“ und umfasst die Anpassung der Widmungsfestlegungen im gegenständlichen Wohnbaulandbereich nach Fertigstellung des Hochwasserschutzprojektes „Buchbachgraben“. Im Detail erfolgt einerseits die Rückwidmung von Bauland in „Grün-Hochwasserabfluss“ und andererseits die geringfügige Reduktion bzw. Anpassung der bestehenden „Ggü“ bzw. „Vö“-Festlegungen entsprechend der Bestandsituation bzw. dem geänderten Verlauf von Grundstücksgrenzen, sodass die verbleibenden Baulandflächen innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes von Stuppach in wirtschaftlicher Weise aufgeschlossen bzw. bebaut werden können.

Aufgrund des geringer Ausmaßes der in den außerhalb des bereits umgesetzter Hochwasserschutzprojektes von der „Ggü“-Rückwidmung betroffenen Teilflächen (Umwidmung von insgesamt rund 600m²) und der Art der bestehenden Grünstrukturen kann nach Ansicht der STG Gloggnitz und des Planverfassers keine relevante Beeinträchtigung von Schutzobjekten gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden, sodass demnach im Zusammenhang mit den geplanten kleinflächiger Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Foto 1 (Aufnahmedatum: 16.07.2025):

Blick von der „Saloderstraße“ in Richtung Nordwesten auf das bereits umgesetzte Hochwasserschutzprojekt. In der Bildmitte sind die Wohngebäude im Bereich der Parz. Nr. 475 zu erkennen.



Foto 2 (Aufnahmedatum: 18.07.2025):

Blick in Richtung Nordwesten auf die bestehende, naturnah gestaltete Retentionsmulde, welche nunmehr zur Gänze durch die Widmung „Gfrel Hochwasserabfluss“ abgesichert werden soll.



Abbildung (Ausschnitt aus „Schwarz-Rot-Darstellung“ des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungssolares mit aktuell vorliegendem Luftbild (Stand: 2023)):

Die untenstehende Abbildung zeigt, dass die geringfügigen Reduktionen bzw. Anpassungen der bestehenden „Ggü“ bzw. „Vö“-Festlegungen lediglich kleinflächige Bereiche ohne relevante Bestockung bzw. Grünstrukturen betreffen (Bereich der Parz.Nrn. 823/4, 825/2, 825/1 bzw. 823/2).



Änderungspunkt 6:

Der geplante Änderungsbereich, in welchem lediglich der Widmungszusatz zum bestehenden „Bauland-Sondergebiet (BS)“ an die mittlerweile bestehende Nutzung angepasst werden soll, befindet sich im unmittelbaren Stadtzentrum von Gloggnitz westlich der „Hoffeldstraße“ und ist mit dem „Schulzentrum“ und dem Gebäude des ehem. Bezirksgerichtes bebaut.

Aufgrund der bestehenden Nutzung sind im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvoller Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (I GRI.Nr. 5500/2-0) besteht.

Änderungspunkt 7:

Der geplante Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Stadtzentrum von Gloggnitz südlich der „Uferstraße“ und ist im nördlichen Teil mit dem Wohngebäude bzw. Nebengebäude einer ehem. Gärtnerei bebaut. Im Zuge der geplanten Abänderung sollen die Bestandsgebäude - einschließlich der in Richtung Süden reichende Hausgarten - in die Widmung „Bauland-Kerngebiet (BK)“ eingeschlossen werden.

Aufgrund der bestehenden Nutzung (Wohnbebauung, Nebengebäude der Gärtnerei bzw. Hausgarten) sind im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit den geplanten Widmungsänderungen kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2-0) besteht.

Foto (Aufnahmedatum 16.07.2025):

Blick von der „Uferstraße“ in Richtung Südosten auf das Bestandsgebäude im Bereich der ehemaligen Gärtnerei.



5. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	betroffener Änderungspunkt-Nr.: 3, 4A, 4B, 4C, 5, 6 und 7
Änderungen im Rahmen eines ÖFK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	betroffener Änderungspunkt-Nr.:

B: SUP obligatorisch durchzuführen

Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	betroffener Änderungspunkt-Nr.:	SUP erforderlich
Änderungspunkte mit möglicherweise erheblicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	betroffener Änderungspunkt-Nr.:	

C: Screening erforderlich

Screeningsergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	betroffener Änderungspunkt-Nr.:	SUP erforderlich
Screeningsergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	betroffener Änderungspunkt-Nr.: 1 und 2	



6. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawenverbauung	☒	Änderungspunkt 2 – Planungskonsultation liegt bereits vor
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau – WA3	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Allasten) – WA2	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) – WA2	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☒	Änderungspunkte 2, 3, 4A, 4B, 6 und 7
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt; Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☐	

7. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG – DIGITAL

Die vorliegenden „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“ werden unter dem Dateinamen

Haselberger_Gloggnitz_ÖROP_12_Aenderung_FWP_GLOG_FAF12_12160_SUP.zip

in die „Fabasoft-Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung geladen.